

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 29 (2002)
Heft: 2

Artikel: 2. Juni 2002 : Recht auf Schwangerschaftsabbruch
Autor: Tschanz, Pierre-André / Manouk, Georges
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht auf Schwangerschaftsabbruch

PIERRE-ANDRÉ TSCHANZ

Welches Recht soll in der Schweiz im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs gelten? Diese Frage spaltet die Geister seit gut 30 Jahren. Die Schweizer Stimmbürger werden sich am 2. Juni dazu äussern.

DEM SCHWEIZERVOLK werden am 2. Juni zwei Reglementierungsvarianten präsentiert: Die eine sieht ein striktes Verbot jeglicher Schwangerschaftsunterbrechung vor, die andere will die Abtreibung in Notsituationen erlauben.

Letztere Lösung ist das Resultat einer achtjährigen parlamentarischen Debatte. Das ist eine lange Zeit: Man versucht eine Lösung zu finden, die nicht nur dem Problem Rechnung trägt, sondern auch juristisch umsetzbar ist. Eine solche Regelung muss im Parlament und später beim Volk mehrheitsfähig sein.

Zwei Ausnahmefälle

Die vom Parlament vorgeschlagene Lösung sieht eine Reform der Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs über den Schwangerschaftsabbruch vor. Letzterer bleibt im Prinzip strafbar. Im Artikel 119 des Strafgesetzbuchs werden jedoch zwei Ausnahmen aufgeführt: Ein Schwangerschaftsabbruch soll straflos sein wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, «damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann»; im Übrigen muss die Gefahr «umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist». Der zweite Ausnahmefall lautet: «Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsaus-

übung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.»

Diese Regelung hat viel Zeit, viel Finger-spitzengefühl, viele Gespräche, ein grosses Hin und Her zwischen den beiden Parlamentskammern beansprucht – und wurde letztlich vom Nationalrat mit 107 gegen 69 Stimmen und vom Ständerat mit 22 gegen 20 Stimmen genehmigt. Erwartungsgemäss hat die Vereinigung «Ja zum Leben» gegen diese Revision des schweizerischen Strafgesetzbuchs das Referendum ergriffen. Das Volk wird am 2. Juni das letzte Wort haben.

Initiative «Für Mutter und Kind»

Die Volksinitiative «für Mutter und Kind» stammt aus jenen Kreisen, die den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich und strikt ablehnen. Sie wurde am 19. November 1999 mit 105 000 gültigen Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht. Die Initiative will das Leben des ungeborenen Kindes schützen sowie Richtlinien aufstellen über die erforderliche Hilfe an Mütter in Not. Sie zielt auf ein Verbot jeglicher Schwangerschaftsunterbrechung, selbst in jenen Fällen, in denen die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung ist. Einzige Ausnahme: wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft die Mutter in akute, nicht anders als durch Abtreibung abwendbare, körperlich begründete Lebensgefahr bringt. Bundesrat und Parlament sind der Ansicht, eine solche Regelung bedeute einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht, und empfehlen die Ablehnung der Initiative. In seiner Botschaft unterstreicht

Eidgenössische Volksabstimmungen

2. Juni 2002

- Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (mehrere Artikel betreffend den Schwangerschaftsabbruch)
- Volksinitiative «Für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not»

Daten der nächsten Abstimmungen 2002

22. September / 24. November



Dieses Plakat der Befürworter der Fristenregelung wirbt um das Selbstbestimmungsrecht der Frau.

der Bundesrat, eine Annahme «käme praktisch einem allgemeinen Verbot der Abtreibung sowie einer Gebärpflicht gleich».

Die Situation in der Schweiz

Seit der moralischen Öffnung Ende der Sechzigerjahre ist die Rechtslage in diesem Bereich nicht mehr zeitgemäss. Sie hat sich aufgrund der gegenseitigen Blockierung divergierender Strömungen und der zersplitterten politischen und konfessionellen Landschaft unseres Landes nur wenig verändert. Deshalb werden die rechtlichen Vorschriften kaum mehr durchgesetzt. Die eine Hälfte des Landes kennt praktisch keinen legalen Schwangerschaftsabbruch, während die andere eine mit der Fristenregelung vergleichbare liberale Praxis pflegt (Schwangerschaftsunterbruch erlaubt in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen). Diese Rechtsungleichheit hat zu einem eigentlichen «Abtreibungstourismus» innerhalb des Landes geführt.

Erstaunlicherweise hat sich die faktische Liberalisierung beim Schwangerschaftsabbruch nicht in einer Zunahme der Zahl legaler Abtreibungen niedergeschlagen – sie hat sich vielmehr reduziert, von 17 000 im Jahre 1966 auf rund 12 000 heute. Und inzwischen gibt es keine heimlichen Abtreibungen mehr. 

Übersetzt aus dem Französischen durch Georges Manouk.